

B. Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:

Hopfen;

b) zu einem Zollsatz von 1 Thaler für den Centner:  
Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungserzeugnissen der Berufertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatz von 2½ Thalern für den Centner:  
Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatz von 3 Thalern für den Centner:  
farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Stoffen, desgleichen Spiegel, deren Glas tafeln nicht über 288 Preussische □ Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungserzeugnissen der Berufertiger versendet werden:

so verordnen Wir, im Anschluß an das Gesetz vom 30. März d. J., Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend (Ges. Samml. S. 59 ff.), daß die vorstehend unter A. und B. gedachten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen dem deshalb getroffenen weiteren Uebereinkommen gemäß vom 24. September dieses Jahres an in Unserem Fürstenthume in Wirksamkeit treten sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insignel versehen lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. September 1853.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, K. u. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhobd. v. Bamberg.